



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und
Umweltschutzverband
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Dr. Anke Trube
Geschäftsführerin

Stuttgart, 04.07.2014

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Ministerium für Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Abt. Landwirtschaft
Postfach 10 34 44
70029 Stuttgart

Vorab elektronisch an Kristina.Ballier@mlr.bwl.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom
Mlr-mepl-III-eler-umweltbericht

Telefon/E-Mail

0711/248955-23, anke.trube@lnv-bw.de

Öffentliche Auslegung des MEPL II und des vorläufigen Umweltberichts Stellungnahmenfrist 6.6.2014 bis 05.07.2014

Hier: LNV-Stellungnahme zu ILE (Flurneuordnung), UZW und NNW (forstliche Fördermaßnahmen), FrWW (WRRL-Umsetzung) und Bildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV nimmt hiermit im Rahmen der öffentlichen Auslegung des vorläufigen Umweltberichts zum MEPLIII-Entwurf zum Umweltbericht und zu einigen der geplanten Fördervorhaben wie folgt Stellung:

Vorläufiger Umweltbericht, Stand 23.05.2014

Der LNV stimmt in weiten Teilen mit der Einschätzung des Umweltberichts überein und konzentriert sich hier nur auf die Kapitel und Fördermaßnahmen, zu denen wir eine andere Auffassung vertreten.

Zusammenfassend sieht der LNV folgende Änderungsnotwendigkeiten:

- Auch wenn für manche Maßnahmen eigene Verfahren mit Umweltprüfungen durchgeführt werden, sollte auch schon auf der Programmebene eine Einschätzung der Umweltwirkungen erfolgen. Wir sehen deshalb die vorgeschlagenen Ab-schichtungsmöglichkeiten (Kap 6.2) kritisch. Eine Behandlung im Umweltbericht kann Impulse setzen, das Maßnahmen-Design umweltorientiert zu gestalten.

- Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Überwachung der Wirkung (Monitoring, Kap. 8 des Umweltberichts) reichen nicht aus. Die aufgeführten globalen Meßgrößen sind zwar sinnvoll und wichtig, sie sind jedoch mit den Maßnahmen durch ein kompliziertes Wirkungsgeflecht verbunden. Änderungen an den Indikatoren können nicht ohne weiteres einzelnen Maßnahmen zugeordnet werden.
- Deshalb müssen spezifischere maßnahmenbezogene Monitoringmethoden ergänzt werden, die Erfolg oder Misserfolg einzelner Maßnahmentypen abbilden können.
- Die „Integrierte Ländlichen Entwicklung“ (ILE=Flurneuordnung mit Wegebau) ist in Teilen falsch dargestellt, wie weiter unten ausgeführt wird. Entsprechend sind die Schlussfolgerungen zu ihren Wirkungen teilweise irreführend. Dies ist bei einem geplanten Förderumfang von 35 Mio. Euro über MEPLIII und weiteren 98 Mio. Euro über die GAK von erheblicher Bedeutung.
- Bei der Flurneuordnung handelt es sich eben nicht um ein originäres Förderinstrument des Naturschutzes. Nach dem FlurBG darf Flächenabzug von den Teilnehmern nur zu agrarischen Zwecken erfolgen (einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe), nicht aber deutlich darüber hinaus für Naturschutzzwecke. Mit ILE werden also keine Naturschutzmaßnahmen gefördert, sie kann jedoch strukturelle Voraussetzung für die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen schaffen. Das setzt aber voraus, dass Mittel für Grunderwerb für Naturschutzzwecke vorgesehen wird.

Der LNV bittet also um Korrektur aller dieser Aussagen in Umweltbericht und im MEPL III und um eine neue Begutachtung der Förderung der Flurneuordnung nach ILE hinsichtlich ihrer Umweltwirkungen. Siehe Näheres in der Anlage zu dieser Stellungnahme.

- Die Wirkungen der forstlichen Förderrichtlinien „Naturnahe Waldwirtschaft“ (NWW) und „Umweltzulage Wald“ (UZW) wird zu positiv und teilweise irreführend dargestellt. Es handelt sich in erster Linie um die Förderung von Waldkalkung, von Wegebau und von Entschädigungszahlung für Waldbesitz in FFH-Gebieten. Unmittelbar naturschutzfördernd ist der Verzicht auf Nutzung von drei Bäumen/ha (Umsetzung des Alt- und Totholzkonzepts). Weitere aktive Maßnahmen für Naturschutz finden sich nur wenige darunter. Der LNV erwartet eine Förderrichtlinie analog der Landschaftspflege-Richtlinie für den Waldnaturschutz.
- Bei der landwirtschaftlichen Beratung ist die notwendige Beratung in Richtung Natur- und Umweltschutz bislang nicht als Querschnittsaufgabe in allen Modulen eingearbeitet. Daher ist weiterhin eine Beratung in Richtung Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung befürchtet werden, die Hauptursache für den Verlust an Biologischer Vielfalt und Mitursache vieler Umweltschäden ist. Ausnahme ist die neu eingeführte Biodiversitätsberatung. Wir dürfen auf die LNV-Stellungnahme vom 23.06.2014 zum Entwurf „Beratung 2020“ verweisen, die anhängt.

- Zur Förderung der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (FrWW= Förderrichtlinie Wasserwirtschaft) sind zwar Mittel für Gewässerrenaturierung und Flächenaufkauf an Gewässern I. Ordnung innerorts enthalten. MEPL III enthält jedoch keine direkte Förderung zur Reduktion von Nitrat/Phosphat- und Pestizideintrag durch die Landwirtschaft, wie vom europäischen Rechnungshofs gefordert. Konkret wären Maßnahmen wünschenswert, die zur verstärkten Anwendung von Hoftorbilanzen führen.
- Für die LEADER-Förderung, die derzeit nicht in ihren Umweltwirkungen abgeschätzt werden kann, geben wir Empfehlungen (s.u.)

Details und weitere Begründungen zu den Änderungsnotwendigkeiten aus LNV-Sicht

Zu Abschichtungsmöglichkeiten (Kap 6.2 des Umweltberichts)

Mit Ausnahme von sehr großen Stallbauten und Gewässerrenaturierungsprojekten fallen keine der geförderten Maßnahmen unter die vorgeschlagenen Abschichtungsmöglichkeiten einer UVP und unter die einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung nur im Falle ihrer Lage in oder in unmittelbarer Nähe zu einem Natura 2000-Gebiet.

Weder Bauleitplanung noch Baugenehmigung noch die Eingriffsregelung verhindern naturschädliche Gebäude, Wegebauten oder land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungen. Sie legen bestenfalls Ausgleichsmaßnahmen fest, die die Eingriffsfolgen für die Natur aber höchstens mindern, nie jedoch aufheben. Für landwirtschaftliche Bewirtschaftung gilt die Eingriffsregelung nicht.

Zu Maßnahmen zur Überwachung (Kap. 8 des Umweltberichts)

Das System der programmbegleitenden Evaluation ist zwar hilfreich und sehr wichtig, hat aber die Beibehaltung einiger fragwürdiger bis umweltschädlicher Fördertatbestände nicht verhindert, die wir bereits in der letzten und vorletzten EU-Förderperiode kritisiert hatten (s.u. z.B. Flurneuordnung).

Das Monitoring nach der FFH-Richtlinie (Art. 11) und der Vogelschutz-RL (Art 12) ist auf die Berichtspflicht Deutschlands gegenüber der EU ausgerichtet und lässt keine Aussagen für Baden-Württemberg zu, zumal ein Monitoringkonzept nach der Vogelschutz-RL in Baden-Württemberg noch gar nicht existiert. Noch viel weniger lassen sich damit Auswirkungen der Förderung erfassen.

Das Monitoring der WRRL (Art 8) ist ebenfalls nicht auf die Wirkung finanzieller Förderung ausgerichtet. Im MEPLIII sind im Übrigen keine direkten Fördermaßnahmen zum Grund- und Oberflächenwasserschutz vor Pestizid- und Nährstoffeintrag enthalten.

Zur geplanten Förderung „Integrierte Ländlichen Entwicklung“ (ILE)

Der LNV verweist auf die Anlage „LNV-Kommentierung zur Beurteilung der Flurneueordnungsförderung (ILE, S. 112 des Umweltberichts)“ zu dieser Stellungnahme und erwartet die Korrektur aller irreführenden Aussagen zur vermeintlich positiven Wirkung der Flurneueordnungsförderung in Umweltbericht und im MEPL III. Wir erwarten zudem eine Begutachtung der Förderung der Flurneueordnung nach ILE hinsichtlich ihrer Umweltwirkungen.

Zur geplanten Förderung Umweltzulage Wald (UZW)

Es werden entgegen der Darstellung im Umweltbericht keine FFH-Ziele gefördert, sondern es erfolgen offensichtlich weiterhin nur Entschädigungszahlungen für Waldbesitz in FFH-Gebieten, obwohl damit keine Einschränkungen der Waldbewirtschaftung oder andere Pflichten zu aktiven Maßnahmen verbunden sind. Für diese Entschädigungszahlungen sind 2,8 Mio. Euro Förderung vorgesehen. Die Förderung der Umsetzung des Alt- und Totholzkonzeptes („Erhalt und Pflege von Habitatbaumgruppen“ mit vorgesehenen 7,7 Mio. Euro Förderung) ist aus Artenschutzgründen positiv in der Auswirkung.

Wir geben jedoch zu bedenken, dass das AuT-Konzept eigentlich die konkrete Umsetzung bestehender naturschutzrechtlicher Regelungen bedeutet – so wird dies auch in der Broschüre zum AuT selbst dargestellt. Es ist gewissermaßen eine kompensatorische Hilfsmaßnahmen für streng geschützte Arten nach der FFH-Richtlinie, die gesetzlich vorgegeben ist. Andernfalls hätte der Waldbesitzer vor jeder Erntemaßnahme eine artenschutzrechtliche Prüfung, ob streng geschützte Arten und Höhlenbäume betroffen sind, durchzuführen.

Diese Maßnahme müsste nach dieser Interpretation eigentlich für jedermann verpflichtend sein, also auch im Gemeinde- und Privatwald

Zur geplanten Förderung Naturnahe Waldbewirtschaftung (NWW)

Der Titel der Förderrichtlinie ist irreführend, denn es wird lediglich mit sehr kleinen Anteilen „Walddnaturschutz“ gefördert (Anlage von Waldbiotopen mit lediglich 0,7 Mio. Euro + Landesmitteln von nochmals 0,7 Mio. Euro). Vielmehr wird unter der Förderrichtlinien-Bezeichnung „Naturnahe Waldbewirtschaftung“ Waldkalkung gefördert (mit 7 Mio. Euro! Plus weiteren 20,275 Mio. Euro GAK-Mittel) sowie Wegebau (mit 4,2 Mio. Euro plus 1,4 Mio. Euro aus GAK).

Der LNV bittet daher, die Bezeichnung der Förderrichtlinie in „Waldbewirtschaftung“ zu ändern, wenn die Fördertatbestände Kalkung und Wegebau beibehalten werden sollen.

Kritisch sehen wir die **Waldkalkungen** unter der Überschrift „naturnahe Waldbewirtschaftung“ auch deshalb, weil es sich um eine Art Altlastensanierung handelt und Absichten zur Düngung des Waldes nicht ausgeschlossen sind. Bis heute ist die Wir-

kung von Waldkalkungen und damit verbundenen zunächst oberflächlichen pH-Wertverschiebungen auf die Biodiversität umstritten. Die bisherigen Hinweise der FVA zur Berücksichtigung von Arten- und Biotopschutz sind unzureichend (ausgenommen Auerhuhn). Es gibt Hinweise auf Verschiebung der Pilzgesellschaften und Verschwinden von Moosarten, was durch die plötzlichen und oberflächlichen pH-Wertverschiebungen nicht verwunderlich ist. Auch dringt die Kalkung bislang nicht in den B-Horizont vor, der das eigentliche Ziel der Kalkungsmaßnahme ist. Sie fördert vielmehr den Humusabbau.

Soll die Förderung beibehalten werden, bitten wir unter den Zuwendungsvoraussetzungen den Beleg einer Kalkungsnotwendigkeit auf Basis von Boden- und Blatt- bzw. Nadelanalysen zur Voraussetzung der Förderung zu machen.

Insbesondere lehnt der LNV eine 90-100%ige Förderung von Kalkungsmaßnahmen ab, wie sie von der GAK angeboten wird. Wir fordern daher mindestens eine Reduktion der Förderung auf 70 %, besser weniger.

Der LNV lehnt **forstlichen Wegeaus- und -neubau** ohne Vorlage einer Konzeption, wo überhaupt noch Wege fehlen, ab. Im Staatsforst ist das Wegenetz abgeschlossen. Wir gehen davon aus, dass dies auch für den Kommunalwald gilt. Mit den Weggebauabsichten im Privatwald will die Forstverwaltung Holzreserven erschließen, was aus naturschutzfachlicher Sicht dem Artenschutz zuwider läuft, da sich gerade im Privatwald noch alte Baumbestände befinden.

Die Förderung der „Grundinstandsetzung von Kunstbauten und Wasserableitungssystemen“ lehnen wir ab. Sollte es sich dabei um Wasserableitung parallel der Wege handeln, so fällt dies unter die Unterhaltungspflicht von Wegen, die nicht förderfähig ist, ausgenommen nach Kalamitätsfällen.

Der LNV begrüßt zwar, dass die **Erstaufforstungen** nach dem MEPL III-Entwurf nicht mehr gefördert werden soll, kritisiert aber, dass dies nach wie vor in Höhe von 1,050 Mio. Euro allein aus GAK-Mitteln geschehen soll. Der LNV sieht die Förderung von Erstaufforstungen kritisch, weil sie häufig zulasten von naturschutzfachlich wertvollem Offenlandbiotopen geht. Wir schlagen nochmals die Einschränkung auf eine Kulisse mit Waldmangel vor, und dort auf Gebiete ohne Konflikte mit dem Arten- und Naturschutz. Die Förderung sollte vom Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde zur Aufforstungsgenehmigung abhängig gemacht werden.

Zur geplanten Förderung landwirtschaftlicher Beratung

Beratung in Richtung Natur- und Umweltschutz ist bislang nicht als Querschnittsberatung in die Module eingearbeitet. Daher muss weiterhin von einer Beratung in Richtung Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung ausgegangen werden, die Hauptursache für den Verlust an Biologischer Vielfalt und Mitursache vieler Umweltschäden ist. Ausnahme ist die neu eingeführte Biodiversitätsberatung. Wir dürfen auf die LNV-Stellungnahme vom 23.06.2014 zum Entwurf „Beratung 2020“ verweisen, die anhängt.

Zur geplanten Förderung des Gewässerschutzes

FrWW= Förderrichtlinie Wasserwirtschaft

Es sind zwar Mittel für Gewässerrenaturierung und Flächenaufkauf an Gewässern I. Ordnung innerorts mit 24,5 Mio Euro (plus 3,5 Mio. Euro Landeszuschuss) enthalten, die auch der Umsetzung der EU-WRRL und EU Hochwasserrahmenrichtlinie dienen sollen.

MEPL III enthält jedoch keine direkte Förderung zur Reduktion von Nitrat/Phosphat- und Pestizideintrag durch die Landwirtschaft als dringend notwendige Umsetzung der WRRL im chemischen Bereich. Dies ist auch vor dem Hintergrund der aktuellen Kritik des europäischen Rechnungshofs nicht nachvollziehbar, der eine Verwendung der ELER-Mittel für die Umsetzung der WRRL empfiehlt. Der LNV erwartet, dass jegliche Förderung der Intensivierung in der Landwirtschaft einschließlich Tierhaltung unterbleibt und die frei werdenden Fördergelder für die Reduktion von Pestizid- und Düngemittleinsatz auch zum Gewässerschutz eingesetzt werden.

Zur geplanten Förderung von LEADER

Für die LEADER-Förderung, die derzeit nicht in ihren Umweltwirkungen abgeschätzt werden kann, empfehlen wir dringend die Pflicht, dass die Lokalen Aktionsgruppen die Umweltauswirkungen ihrer Projekte selbst beurteilen und dazu einen Umweltbeauftragten benennen müssen.

Als Hilfestellung empfiehlt es sich, den Lokalen Aktionsgruppen die Fragebögen zu Fördermaßnahmen, wie sie vom Umweltbeauftragten Baden-Württemberg zum RWB-EFRE-Programm 2007-2014 ausgearbeitet wurden, zur Anwendung zu übersenden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise und um Zusendung des geänderten Umweltberichts, wobei es hilfreich wäre, wenn die Änderungen sichtbar wären oder eine Übersicht beigefügt werden könnte, an welchen Stellen Änderungen vorgenommen wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Dr. Anke Trube

Anlagen:

- LNV-Kommentierung zur Beurteilung der Flurneuerungsförderung (ILE, S. 112 des Umweltberichts)
- LNV-Stellungnahme vom 23.06.2014 zum Entwurf „Beratung 2020“
- LNV-Stellungnahme zu den beiden VwV „Mitwirkung Flurneuerung“ und „Flurneuerung und Naturschutz“ Vom 27.05.2014

LNV-Kommentierung zur Beurteilung der Flurneuerungsförderung (ILE, S. 112 des Umweltberichts)

Mit der Flurneuerung werden sowohl die Neuordnung von Grundbesitz und der Wegebau als auch Flächenbereitstellung zum Zwecke des Naturschutzes, der Biotopvernetzung, der Entwicklung von Gewässerrandstreifen und der Neuanlage von Landschaftselementen gefördert.

LNV: Nach dem ersten Drittel des Satzes ist die Aussage –gemessen an der bisherigen Praxis - falsch.

Flächenbereitstellung zum Zwecke des Naturschutzes, der Biotopvernetzung, der Entwicklung von Gewässerrandstreifen und der Neuanlage von Landschaftselementen wird nicht finanziell gefördert. Wenn die Naturschutz- bzw. Wasserverwaltung dies will, muss sie mit eigenem Geld ein FNO-Verfahren beantragen oder Ihre Wünsche in einem laufenden Verfahren einbringen und selbst bezahlen. Die FNO-Förderung erfolgt nach dem Flurbereinigungsgesetz ausschließlich für die Umsetzung landwirtschaftlicher Interessen.

Die FNO-Förderung schließt lediglich die gesetzlich verpflichtenden Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe mit ein. Da Kompensationsmaßnahmen häufig nicht vollständig umgesetzt und gepflegt wurden und Flurbereinigungsverfahren oft Auslöser für naturbelastende Maßnahmen außerhalb des Verfahrens waren, war bisher fast jedes agrarische FNO-Verfahren mit Verlusten für den Naturschutz verbunden.

Wenn in seltenen Fällen zusätzliche Naturschutzmaßnahmen erfolgen, handelt es sich um freiwillige Maßnahmen der Grundeigentümer, die rechtlich nicht gesichert sind. Sie werden jedoch nicht über ILE gefördert.

Wir bitten die Gutachter, eine deutliche Kritik an der seit Jahren von der Flurneuerungsverwaltung irreführenden Darstellung ihrer Leistungen für den Naturschutz im Umweltbericht zu verankern. Diese irreführende Darstellung erfolgt trotz mehrfacher LNV-Kritik seit Jahren sowohl auf der FNO-Internetseite (www.fno-bw.de), in Pressemitteilungen, Geschäftsberichten oder jetzt auch im Entwurf zum MEPLIII.

Ein weiteres Ziel ist die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft. In der Vergangenheit kam der Flurbereinigung eine wichtige Rolle u.a. bei Zusammenlegung und Vernetzung von Extensivflächen, Renaturierung von Bachläufen, Ausweisung von Retentionsflächen, Schaffung von Feldgehölzen, Randstreifen, Feuchtflecken und Gewässerrandstreifen zu.

LNV: Diese Beschreibung der „Rolle“ der Flurbereinigung ist insofern irreführend, als solche Maßnahmen im Auftrag und mit den Geldern der Naturschutz- oder der Wasserbehörde ausgeführt wurden, nicht aber mit Fördergeldern aus ILE. Bestenfalls wurden die gesetzlich verpflichtenden Ausgleichsmaßnahmen sinnvoll zu einem Biotopverbund zusammengelegt. Ohne Flächenbereitstellung der Grundeigentümer fin-

det nur Wegebau und Vergrößerung sowie Neuordnung von Flurstücken statt. Der LNV bittet um Korrektur der Aussage.

In der neuen Förderperiode werden im Rahmen der Flurneuordnung die Aufgaben des Naturschutzes wie Biotopvernetzung, Gewässerschutz sowie Biotop- und Artenschutz priorisiert (mit bis zu 15 % höherem Fördersatz im Vergleich zum Grundzuschuss).

LNV: Die Priorisierung bedeutet, dass vorrangig solche FNO-Verfahren in das jährliche Arbeitsprogramm aufgenommen werden. Dies ist ein großer Fortschritt. Dies hat allerdings nichts mit der Förderung nach ILE zu tun. Die Förderung beschränkt sich auf einen um 15 % erhöhten Zuschuss zu dem, was für gesetzlich verpflichtende Ausgleichsmaßnahmen ohnehin ausgezahlt wird, wenn die Grundeigentümer mehr als den gesetzlich verpflichtenden Ausgleich für Eingriffe tun (oder Land hierfür abtreten). Wenn auf den Zuschuss seitens der Grundeigentümer verzichtet wird, findet das FNO-Verfahren dennoch statt und dies mit ILE-Förderung, auch ohne jeglichen Naturschutz-Mehrwert. Der LNV bittet auch hier um Korrektur der Aussage.

Neue Landschaftselemente und -strukturen können an Hanglagen vor Bodenerosion schützen, Retentionsflächen und Rückhaltebecken die Hochwassergefahr vermindern. Renaturierung und Verbesserung der Gewässerstruktur sowie Uferschutzstreifen erfüllen eine Schutzfunktion bei Hochwasser, bieten Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten und vermindern den Eintrag von PSM und Düngemitteln in Gewässer. Die Neuanlage von Biotopen und Strukturen mit hohem ökologischem Wert (Hecken, Streuobst, Bäume) trägt besonders positiv zur Biotopvernetzung bei und bietet Lebensraum für die Avifauna.

LNV: Die Aussage trifft zu, hat aber nichts mit ILE-Förderung zu tun, denn dies wird – außer als Kompensationsmaßnahme - eben nicht gefördert. Die Aussage impliziert dies jedoch. Wir bitten um Korrektur des Absatzes.

Mit den neuen Planungsgrundsätzen muss in jedem Verfahren ein ökologischer Mehrwert angestrebt werden. Die Gemeinden werden verpflichtet, die geschaffenen landschaftspflegerischen Anlagen nachhaltig zu sichern.

LNV: Die Aussage trifft zu. Es ist erfreulich, dass dies zur Fördervoraussetzung gemacht wird

Ein Problem sehen wir noch bei der Sicherung des Bestandes von Bäumen, Feldgehölzen und Hecken. Dazu ist die FNO-Verwaltung zwar nach § 50 Abs. 1 FlurbG verpflichtet, es fehlen aber Mechanismen zur dauerhaften Erhaltung. Zumindest wurde den Naturschutzverbänden nach Abholzung von Bäumen oder Hecken durch den neuen Grundbesitzer wiederholt mitgeteilt, dass deren Erhaltung nach Wege- und Gewässerplan nur bedeute, dass sie im Rahmen des FNO-Verfahrens nicht zur Ab-

holzung vorgesehen sind. Es sei Entscheidung des neuen Eigentümers, was er damit mache.

Wir bitten daher auch hier um Präzisierung der Aussage.

Sollten im Zuge der Flurneuordnung Biotoperelemente oder Rand- und Saumstreifen verloren gehen, entstehen Nachteile für das Schutzgut Biodiversität. Weiterhin wirken sich große Schlagstrukturen negativ auf die Arten-dichte und -vielfalt von Feldvogelarten aus. Beim Wegebau kommt es (je nach Wegetyp, Traglast etc.) durch Bodenversiegelung zu negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sowie im Falle des Neubaus zu Zerschneidungseffekten.

LNV: Die Aussage ist korrekt.

Der LNV bittet also um Korrektur aller dieser Aussagen in Umweltbericht und im MEPL III und um eine neue Begutachtung der Förderung der Flurneuordnung nach ILE hinsichtlich ihrer Umweltwirkungen.